

Aktenzeichen

2 RU 241/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 27. Sept. 1957

In Sachen

.....
Klägers und Revisions-
klägers,

gegen

Beklagte und Revisions-
beklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 27.
September 1957 für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialge-
richts vom 12. Juli 1955 wird mit den ihm
zugrunde liegenden Feststellungen aufge-
hoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die (jetzt nicht mehr existierende) Firma Gebrüder IXXXXXXXXX Lederwarenfabrik in Frankfurt/Main, erstattete der Beklagten am 15. April 1939 eine Unfallanzeige. Danach verunglückte der Kläger am Mittwoch, dem 12. April 1939, 14.00 Uhr, auf der Straße zwischen Bergen und Enkheim (bei Frankfurt/Main) mit dem Fahrrad und trug einen schweren Knochenbruch unter der linken Kniescheibe davon. Die Firma Gebrüder MXXXXXXXXX bezeichnete den Kläger in der Unfallanzeige als "Heimarbeiter (selbständiger Hausgewerbetreibender)" und in einem späteren Schreiben, in dem sie anfragte, ob der Unfall als "Betriebsunfall" anzusehen sei, als selbständigen Gewerbetreibenden. Die damalige Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse), Verwaltungsstelle Bergen, meldete der Beklagten den Unfall nach § 1503 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Die Beklagte teilte der Firma MXXXXXXXXX und der Krankenkasse mit Schreiben vom 5. Oktober 1939 mit, daß sie Kosten in der Unfallsache nicht übernehmen könne, weil der Kläger ein selbständiger Hausgewerbetreibender und nicht gegen Unfall versichert sei. Mit dem Kläger setzte sich die Beklagte nicht in Verbindung, dieser wendete sich auch nicht an die Beklagte.

Mit dem am 11. Februar 1952 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben vom 8. Februar 1952 machte der Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands (VdK.) in Frankfurt/Main Ansprüche des Klägers bei der Beklagten geltend. Diese übersandte dem VdK. eine Abschrift ihres Schreibens vom 5. Oktober 1939. Daraufhin brachte der VdK. vor, der Kläger behaupte, in der Unfallzeit bei der Firma MXXXXXXXXX als pflichtversicherter Arbeitnehmer und nicht als Gewerbetreibender tätig gewesen zu sein.

Die Beklagte hat die Entschädigungsansprüche des Klägers durch Bescheid vom 3. Oktober 1952 mit der Begründung abgelehnt, der Kläger sei selbständiger Hausgewerbetreibender gewesen. Vor dem Inkrafttreten des 6. Änderungsgesetzes habe sich der Versicherungsschutz nicht auf Hausgewerbetreibende erstreckt. Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Berufung beim Oberversicherungsamt Wiesbaden eingelegt, die nach Inkrafttreten des



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 3 -

Frankfurt übergegangen ist (§ 215 Abs. 2 SGG). Dieses hat die Klage nach Beweiserhebungen mit Urteil vom 15. September 1954 abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, es habe nicht festgestellt werden können, daß der Kläger zur Zeit des Unfalls unter Versicherungsschutz gestanden habe, er sei selbständiger Gewerbetreibender gewesen. Auf den in der Berufungserwiderung der Beklagten enthaltenen Hinweis auf § 1546 RVO ist das Sozialgericht (SG.) nicht eingegangen.

Gegen das Urteil des SG. hat der Kläger Berufung beim Hessischen Landessozialgericht (LSG.) eingelegt. Dieses hat mit Urteil vom 12. Juli 1955 die Berufung als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung hat das LSG. ausgeführt: Der von der Beklagten, wie bereits in der ersten Instanz, so erneut im Berufungsrechtszug erhobene Einwand der Fristversäumnis nach § 1546 RVO sei gerechtfertigt. Die Unfallanzeige durch den Betrieb könne nicht als Anmeldung eines Anspruchs des Verletzten gelten, zumal da der Betrieb selbst ausdrücklich Bedenken in der Frage vorgebracht habe, ob der Kläger überhaupt versichert sei. Zur Wahrung der Frist des § 1546 RVO hätte es deshalb einer Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs durch den Kläger selbst bedurft. Der Ablauf der Ausschlußfrist sei durch das Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1941 (RGBl. I S. 34) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung vom 13. November 1952 (BGBl. I S. 737) bis zum 31. Dezember 1951 gehemmt gewesen. Der Kläger habe aber erstmalig am 11. Februar 1952, also nach Ablauf der Ausschlußfrist des § 1546 RVO, einen Entschädigungsanspruch gegenüber der Beklagten geltend gemacht. Gründe, die eine nachträgliche Anmeldung des Anspruchs aus § 1547 RVO rechtfertigen, seien weder vorgebracht noch nach Lage des Falles denkbar. Die Beklagte habe auch die Grenzen ihres pflichtgemäßen Ermessens bei der Geltendmachung dieses Einwands nicht überschritten; denn eine Würdigung der Beweisergebnisse rechtfertige den ablehnenden Standpunkt der Beklagten. Da somit das Erheben dieses Einwands nicht als Ermessensmißbrauch bezeichnet werden könne, dürfe die Beklagte auch nicht dahin beschränkt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

werden, daß der Einwand erst nach einer weiteren Beweisaufnahme, wie sie der Kläger beantragt habe, zulässig sei. Das Erheben dieses Einwands sei vielmehr schon durch den Umstand gerechtfertigt, daß das bisherige Verfahren keinen entscheidenden Beweis zugunsten des Klägers erbracht habe und die Beklagte sich auch von einer weiteren Beweisaufnahme keine Änderung verspreche.

Die Revision hat das LSG. nicht zugelassen.

Das Urteil ist dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 2. August 1955 zugestellt worden.

Der Kläger hat gegen das Urteil mit Schreiben vom 31. August 1955, beim Bundessozialgericht (BSG.) am 31. August 1955 eingegangen, Revision eingelegt. Er beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Mit einem am 1. Oktober 1955 eingegangenen Schriftsatz hat der Kläger die Revision begründet. Er rügt: Die Feststellung des Berufungsgerichts, der Kläger habe seinen Entschädigungsanspruch erstmals mit einem am 11. Februar 1952 eingegangenen Schreiben geltend gemacht, beruhe auf mangelhafter Sachaufklärung, Nichtausübung des richterlichen Fragerechts und Überschreitung der Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung; das LSG. habe ein Schreiben des Unfallschutzverbandes in Frankfurt/Main vom 10. Februar 1951 nicht berücksichtigt, das der Kläger dem LSG. eingereicht habe.

Hilfsweise wird - für den Fall, daß dieses Schreiben des Unfallschutzverbandes an die Beklagte dem Berufungsgericht nicht vorgelegen habe - vorgebracht: Das Revisionsgericht sei zwar an die tatsächlichen Feststellungen des LSG. gebunden, hiervon sei jedoch eine Ausnahme zu machen, wenn der Kläger nachträglich eine neue Urkunde auffinde, welche die Restitutionsklage rechtfertige (§ 580 Nr. 7b ZPO in Verbindung mit § 179 SGG).

Der Kläger hat zwei Schreiben des Unfallschutzverbandes e.V. in



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 5 -

Die Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise die Revision zurückzuweisen, eventualissime die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und der ihm zugrunde liegenden Feststellungen zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Die Beklagte gibt zu, ein Schreiben des Unfallschutzverbandes e.V. vom 10. Februar 1951 erhalten und an den Verband zurückgeschickt zu haben; sie verweist hierzu auf einen Aktenvermerk ihrer Sektion III, in dem ausgeführt ist, daß beim Eingang dieses Schreibens wahrscheinlich infolge der kriegsbedingten Unordnung in den alten Aktenbeständen die Vorgänge über den Unfall des Klägers nicht aufgefunden worden seien und daß deshalb die Beklagte irrtümlich dem Verband mitgeteilt habe, der Unfall sei ihr nicht gemeldet worden und die (inzwischen gelöschte) Firma ~~XXXXXXXX~~ gehöre ihr nicht als Mitglied an. Die Beklagte räumt ein, daß sie sich nicht auf die Vorschriften der §§ 1546 ff. RVO berufen könne. In der Sache selbst hält die Beklagte ihren ablehnenden Standpunkt aufrecht und ist der Meinung, daß das BSG. schon aus prozeßökonomischen Gründen in der Sache selbst entscheiden könne.

Die Revision ist in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden.

Da das LSG. die Revision nicht zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) und im angefochtenen Urteil nicht über einen ursächlichen Zusammenhang im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG entschieden hat, kann die Revision nur statthaft sein, wenn die Voraussetzungen des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gegeben sind.

Die Rüge der Revision, die §§ 103 und 128 SGG seien verletzt und ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG. liege darin, daß das LSG. ein vom Kläger eingereichtes Schreiben des Unfallschutzverbandes e.V. in Frankfurt/Main vom 10. Februar 1951 nicht berücksichtigt habe, ist berechtigt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

In der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem LSG. am 12. Juli 1955 ist zwar ein solches Schreiben des Unfallschutzverbandes nicht unter den Urkunden aufgeführt, die nach dieser Niederschrift zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind. Im Tatbestand des Urteils ist jedoch ausgeführt, daß der Kläger zur Unterstützung seiner Behauptung, er sei zur Zeit des Unfalls nicht Hausgewerbetreibender, sondern unselbständiger Arbeitnehmer der Firma Gebrüder MXXXXXXX gewesen, neben anderen Urkunden auch ein Schreiben des Unfallschutzverbandes in Frankfurt/Main vom 10. Februar 1951 vorgelegen hat. In den Entscheidungsgründen des Urteils ist dieses Schreiben nicht erwähnt, und das Urteil enthält auch sonst keine näheren Angaben über den Inhalt dieser Urkunde. Deshalb ist nicht festzustellen, ob der Kläger dem LSG. das an ihn gerichtete Schreiben des Unfallschutzverbandes vom 10. Februar 1951 vorgelegt hat oder das Schreiben des Verbandes an die Beklagte von demselben Tage, auf dessen Rückseite sich die Antwort der Beklagten vom 14. Februar 1951 befindet. Es besteht jedoch kein Anlaß zu der Annahme, daß der Kläger noch ein weiteres Schreiben des Unfallschutzverbandes vom 10. Februar 1951 in Besitz hatte und dem LSG. eingereicht hat. Der Senat sieht deshalb als erwiesen an, daß dem LSG. entweder das Schreiben des Unfallschutzverbandes an den Kläger oder das Schreiben dieses Verbandes an die Beklagte vorgelegen hat. Um welches der beiden Schreiben es sich gehandelt hat, kann für die Entscheidung dahingestellt bleiben. Aus dem an den Kläger gerichteten Schreiben ist ersichtlich, daß der Unfallschutzverband sich im Auftrag des Klägers mit der Beklagten in Verbindung gesetzt hatte. Da es für die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch des Klägers nach der Rechtsauffassung des LSG. darauf ankam, ob der Kläger seinen Anspruch der Beklagten gegenüber bis zum 31. Dezember 1951 geltend gemacht hatte, hätte der Inhalt dieses Schreibens das LSG. veranlassen müssen, Ermittlungen darüber anzustellen, ob sich dieser Auftrag auf den Anspruch aufgrund des Unfalls vom 12. April 1939 bezogen und in welcher Weise der Verband diesen Auftrag erledigt hatte. Daß das LSG. das ihm vorgelegte Schreiben unbeachtet gelassen hat, würde in diesem Falle sowohl ein Verstoß gegen die Verpflichtung, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen



(§ 103 SGG), als auch eine Verletzung der Verpflichtung sein, bei der Entscheidung das Gesamtergebnis des Verfahrens zu berücksichtigen (§ 128 SGG).

Sollte dagegen der Kläger dem LSG. das Schreiben des Unfallschutzverbandes an die Beklagte vorgelegt haben, so hätte das LSG., indem es diese Urkunde völlig unberücksichtigt ließ, gleichfalls gegen die Verpflichtung aus § 128 SGG verstoßen. Das Schreiben, in dem unmißverständlich Ansprüche des Klägers gegenüber der Beklagten aufgrund des Unfalls vom 12. April 1939 geltend gemacht werden, ist der Beklagten, wie sich aus ihrer Antwort auf der Rückseite ergibt und auch von ihr nicht mehr in Abrede gestellt wird, im Februar 1951, also vor dem 1. Januar 1952, zugegangen.

Das Verfahren des LSG. leidet also in jedem Falle an einem wesentlichen von der Revision gerügten Mangel. Die Revision ist deshalb statthaft.

Auch für die Entscheidung der Frage, ob das angefochtene Urteil auf diesem Mangel beruht, kann dahingestellt bleiben, welches der beiden Schreiben vom 10. Februar 1951 dem LSG. vorgelegen hat.

Wenn das LSG. aufgrund des an den Kläger gerichteten Schreibens für eine weitere Aufklärung des Sachverhalts gesorgt hätte, würde es mit großer Wahrscheinlichkeit den Inhalt des an die Beklagte gerichteten Schreibens ermittelt und daraus ersehen haben, daß der Anspruch des Klägers auf Unfallentschädigung vor dem 1. Januar 1952, also vor dem Ablauf der durch § 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1941 (RGBl. I S. 34) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 13. November 1952 (BGBl. I S. 737) bis zum 31. Dezember 1951 verlängerten Frist des § 1546 Abs. 1 RVO, geltend gemacht worden war. Sollte dem LSG. dagegen das an die Beklagte gerichtete Schreiben und deren Antwort vorgelegen haben, dann hätte es unmittelbar aus dieser Urkunde entnehmen müssen, daß die Beklagte nicht berechtigt war, sich auf den Ablauf der Frist des § 1546 Abs. 2 RVO zu berufen. Die Revision ist somit begründet.



Eine Entscheidung des Senats in der Sache selbst war jedoch nicht möglich.

Das LSG. hat zwar zutreffend ausgeführt, daß zur Zeit des Unfalls vom 12. April 1939 die Hausgewerbetreibenden in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht kraft Gesetzes unter Versicherungsschutz gestanden haben (vgl. dagegen für die Krankenversicherung § 165 a RVO in der 1939 geltenden Fassung, für die Rentenversicherung § 1226 Abs. 1 Nr. 2 RVO). Es fehlt aber an einer ausdrücklichen Klärung, ob die Beklagte von der Berechtigung Gebrauch gemacht hatte, den Versicherungsschutz durch Satzungsrecht (§ 548 Nr. 2 RVO a.F.) auf diese Personengruppe zu erstrecken. Vor allem hat das LSG. die erhobenen Beweise nur soweit geprüft, wie es das für erforderlich hielt, um die Frage zu entscheiden, ob die Berufung der Beklagten auf die Ausschlußfrist des § 1546 RVO als Ermessensmißbrauch anzusehen sei, und hat deshalb weder ausreichende tatsächliche Feststellungen im Sinne des § 163 SGG getroffen noch alle Beweismöglichkeiten erschöpft. Dabei ist insbesondere von Bedeutung, daß es für die Frage, ob der Kläger selbständiger Gewerbetreibender war, nicht allein darauf ankommt, ob der Kläger in den Betriebsräumen der Firma Gebrüder MXXXXXXX oder zu Hause gearbeitet hat. Auch im letzteren Falle könnte ein unselbständiges Heimarbeiterverhältnis vorgelegen haben, das im Jahre 1939 nach § 544 Nr. 1 RVO a.F. unter Versicherungsschutz gestanden haben würde (vgl. RVO - Mitgl. Komm., 2. Auflage, Bd. I S. 120 f., Anmerkungen zu § 162; Bd. III S. 260, Anmerkung 1 h zu § 633; Lauterbach, Unfallversicherung, 2. Aufl. Stand Dezember 1956, § 537 Anmerkungen 38 und 39; vgl. auch die Begriffsbestimmungen in § 3 des Gesetzes über Heimarbeit vom 23. März 1934 - RGBI. I S. 214 -, neu gefaßt durch die Bekanntmachung vom 30. Oktober 1939 - RGBI. I S. 2145 -).

Auch ist bisher nicht festgestellt worden, welchen Zwecken die Fahrt diene, auf der sich der Unfall ereignet hat. Wenn der Kläger - in Übereinstimmung mit den Angaben des Zeugen Höhne - behaupten will, daß er im April 1939 in den Betriebsräumen der Firma MXXXXXXX gearbeitet habe, bedarf der Hinweis der Beklagten einer Prüfung, daß der in der Unfallanzeige



- 9 -

angegebene Zeitpunkt des Unfalls (14 Uhr) hiermit im Widerspruch zu stehen scheint.

Das angefochtene Urteil mußte deshalb mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückverwiesen werden.

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird das LSG. in seinem abschließenden Urteil zu entscheiden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)